

Der steuerlich verpönte Griff in die Schatulle – Tendenz zur vermehrten Einleitung von Nach- und Strafsteuerverfahren

Es ist ein im Steuerrecht allseits bekannter Grundsatz, dass der Leistungsaustausch zwischen dem Anteilshaber und der von ihm beherrschten Gesellschaft (AG, Kommandit AG, GmbH, Genossenschaft) zu denselben Bedingungen zu erfolgen hat, wie sie auch zwischen der Gesellschaft und unabhängigen Dritten gelten (sog. Dritt- oder Fremdvergleichsgrundsatz). Erfolgt der Leistungsaustausch nicht drittvergleichskonform, resultieren im Regelfall Gewinnkorrekturen auf Ebene der Gesellschaft einerseits und auf Ebene des Anteilshabers andererseits.



Von Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWST FH

Bei der Definition des Drittvergleichspreises besteht ein gewisser Ermessensspielraum, den die Steuerpflichtigen verständlicherweise gerne zu ihren Gunsten auslegen. Vielfach wird der Ermessensspielraum aber auch überschritten oder gänzlich ausser Acht gelassen (womit der oben erwähnte Griff in die Schatulle gemeint ist), wohlwissend um die sich möglicherweise ergebenden Steuerfolgen, die bewusst in Kauf genommen werden. Wenn die Steuerbehörden dann im Veranlagungsverfahren zur Aufrechnung von geldwerten Leistungen schreiten, werden die sich daraus ergebenden Steuerfolgen meistens akzeptiert, weil ein Rechtsmittelverfahren angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten und der damit verbundenen Kosten gescheut wird. Das böse Erwachen kommt dann unter Umständen nach Rechtskraft der Steueranlagung in Form einer Bussenverfügung wegen Steuerhinterziehung oder gar in Form eines Strafverfahrens wegen Steuerbetrugs (Urkundenfälschung).

In Zeiten knapper Kassen und abschmelzenden Steuersubstrats neigen die Steuerbehörden vermehrt dazu, Nach- und Strafsteuerverfahren gegen die «Fehlbaren» in die Wege zu leiten. Ein Bundesgerichtsentscheid vom

20. Dezember 2011 (BGer 6B_453/2011) gibt ihnen in dieser Hinsicht Rückenwind. Konkret ging es bei diesem Entscheid um die Frage, ob jemand, der private Auslagen als Geschäftsaufwendungen verbucht, die Handelsbilanz verfälscht und sich damit des Steuerbetrugs (und allenfalls der Urkundenfälschung) schuldig macht.

Sachverhalt

Die Eheleute A. und B. waren Minderheits- bzw. Hauptaktionäre und Verwaltungsräte der C. AG. Die C. AG, ein unabhängiger Internetprovider, beschäftigte im Jahre 2005 ca. 15 Mitarbeiter und erzielte einen Umsatz von rund CHF 4,5 Mio. A. und B. wird vorgeworfen, private Aufwendungen als geschäftliche verbucht zu haben. In den Steuerperioden 2002 bis 2005 wurden die Kosten für eine Geburtstagsfeier der Ehefrau, für Beratungen und für Wellness im Gesamtbetrag von CHF 52'139.– als Geschäftsaufwand verbucht. A. und B. akzeptierten eine Nachsteuer- und Bussenverfügung durch das kantonale Steueramt. Eine Verurteilung durch das Bezirksgericht Zürich wegen mehrfachen Steuerbetrugs (Art. 186 Abs. 1 DBG und § 261 Abs. 1 StG ZH) und wegen mehrfacher Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB akzeptierten sie nicht. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach A. und B. von sämtlichen Anklagevorwürfen frei, weshalb die Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesgericht gelangte.

Der Steuerbetrug ist in Art. 59 StHG geregelt. Der Tatbestand ist bereits mit der Einreichung der unechten oder unwahren Urkunde beim Steueramt in der Absicht der Steuerhinterziehung vollendet. Der Eintritt eines Erfolges etwa im Sinne einer unvollständigen Veranlagung ist nicht erforderlich. Wann ein Aufwand geschäftsmässig begründet ist und wann nicht, umschreibt das Gesetz nicht. Dies muss im Einzelfall in Würdigung aller Umstände bestimmt werden. ▶

Inhalt

Andrea Ruf – die Frau am Ruder

In der SBS Schifffahrt AG, der schweizerischen Bodenseeschifffahrtsgesellschaft, hält eine Frau das Steuer fest in Händen.

SEITE 3

Steuerliche Belastung verheirateter Alleinverdiener

SEITE 4

Pauschalabzug bei Wertpapieren ohne Kurswert

Die starke Reduktion der Referenzrendite durch die Steuerverwaltungen führt dazu, dass der Pauschalabzug von 30 % auf den Vermögenssteuerwert von Minderheitsbeteiligungen bei vielen Titelinhabern entfallen dürfte.

SEITE 7

Die geschäftsmässige Begründetheit einer Aufwandposition orientiert sich am unternehmerischen Zweck. Davon ist beim Geschäftsaufwand auszugehen, wenn der mit dem Betrieb verfolgte Zweck der Gewinnerzielung mit der Aufwendung in einem kausalen, sachlichen Zusammenhang steht. Bei Zuwendungen der Gesellschaft an die Anteilsinhaber, die einem Aussenstehenden nicht oder nicht in gleichem Masse gewährt würden, ist dies nicht der Fall; sie gehören zum steuerbaren Reingewinn einer juristischen Person.

Der steuerbare Gewinn geht aus der kaufmännischen Buchführung hervor, deren Inhalt, soweit die Buchführungsgrundsätze von Art. 957 ff. und Art. 662 ff. OR beachtet wurden, für die Steuerbehörde verbindlich ist. Die Buchhaltung wird verfälscht, wenn Vergünstigungen und Ausgaben privater Art zu Unrecht als geschäftsbedingt ausgewiesen oder Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht werden. Das quantitative Ausmass der geschäftlich verbuchten Privataufwendungen ist unerheblich.

Die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft muss auch nicht in einem andern Lichte erscheinen. Der Tatbestand des Steuerbetrugs schützt den Fiskus und nicht die Vermögensinteressen Dritter. Die Buchführung kann bei der Bewertung von Aktiven oder Passiven auf einem Ermessen beruhen. Dabei ist die Bilanz unwahr, wenn Aktiven oder Passiven klarerweise unter-

überbewertet sind oder wenn Aktiven völlig unerwähnt bleiben. Ist die Geschäftsbedingtheit einer Auslage diskutabel und wird diese als Geschäftsaufwand verbucht, wird in der Praxis kein Strafsteuerverfahren eröffnet, würde doch eine Verurteilung auch am Vorsatz scheitern. Finden jedoch offensichtlich private Aufwendungen Eingang in die Geschäftsbuchhaltung und werden diese als geschäftsbedingt verbucht, geschieht dies in der Regel in der Absicht der Steuerhinterziehung. Die Wellnesskosten sowie die Kosten der Laufbahnberatung und der Paarberatung wurden trotz der privaten Natur zu Unrecht als geschäftsbedingt deklariert. Dadurch wurden Tatsachen falsch verbucht und der Gewinn der Gesellschaft um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung verringert und damit die Buchhaltung verfälscht.

Die Steuerverwaltung muss auf die Richtigkeit der Buchhaltung vertrauen können. Eine Verurteilung setzt deshalb nicht voraus, dass die fehlerhafte Buchung auch bei einer Buchprüfung nur schwer erkennbar ist. Für die Tatbestände der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs gilt die echte Konkurrenz. Die Verantwortung der Pflichtigen wegen Steuerbetrugs als Gesellschaftsorgane und die Verurteilung wegen Hinterziehung von persönlichen Einkommenssteuern betreffen nicht den gleichen Vorwurf bzw. nicht die gleiche Steuer.



www.berger.ch

Kommentar

Aufgrund der derzeit erkennbaren Neigung der Steuerbehörden zur vermehrten Einleitung von Steuerstrafverfahren empfehlen wir, den durchaus existierenden Ermessensspielraum bei der Festlegung des Entgelts bei Leistungsbeziehungen zwischen Anteilsinhaber und Gesellschaft mit einem gewissen Augenmass auszuschöpfen. Bei einer Überstrapazierung des Ermessens drohen Nach- und Steuerstrafverfahren wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung.

Werden gar private Lebenshaltungskosten in der Geschäftsbuchhaltung verbucht, sind die Grenzen zum Steuerbetrug schnell überschritten und es droht – wie der angesprochene Bundesgerichtsentscheid zeigt – ein ordentliches Strafverfahren. Der Tatbestand des Steuerbetrugs ist dabei be-

reits mit der Einreichung der verfälschten Jahresrechnung erfüllt. Angesichts der Tatsache, dass Steuerbetrug – zuzätzlich zur geschuldeten Strafsteuer – mit Freiheitsstrafe und Busse geahndet wird, sei dringend empfohlen, Aufwendungen, deren geschäftsmässiger Charakter nicht oder nur schwer nachweisbar ist, nicht – oder nur nach vorgängiger Rücksprache mit den zuständigen Steuerbehörden – in der Geschäftsbuchhaltung zu verbuchen. Zu beachten ist weiterhin, dass sich die Rechtsfolgen des Steuerbetrugs unabhängig vom quantitativen Ausmass der verbuchten Privataufwendungen ergeben.

Dem Steuerpflichtigen muss auch bewusst sein, dass sich der Verzicht auf ein Einspracheverfahren zu seinem Nachteil auswirken kann. Die Hoff-

nung, dass die Angelegenheit mit der nachträglichen Aufrechnung erledigt sei, ist trügerisch. Das böse Erwachen folgt dann, wenn die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist und danach durch die Steuerbehörden die Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens angekündigt wird. Der Entscheid, die Veranlagung nicht anzufechten, kann dem Steuerpflichtigen dann zum Nachteil gereichen, wenn der Rechtsmittelverzicht als Eingeständnis für (eventual-) vorsätzliches Handeln ausgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund sei den betroffenen Steuerpflichtigen empfohlen, ein Einspracheverfahren anzustrengen, und sei es nur deshalb, um in einem allfälligen späteren Strafverfahren den Vorwurf des Vorsatzes oder Eventualvorsatzes entkräften zu können.



Andrea Ruf hält als CEO die SBS Schifffahrt AG sicher auf Kurs.

Andrea Ruf – die Frau am Ruder

In der SBS Schifffahrt AG, der schweizerischen Bodenseeschiffahrtsgesellschaft, hält eine Frau das Steuer fest in Händen. Andrea Ruf führt seit 2011 das Unternehmen in Romanshorn und hat seither viel frischen Wind in den ehemaligen SBB-Betrieb gebracht.

Bereits beim Betreten des schmucken Riegelbaus im Romanshorer Hafen fällt die stilvolle Atmosphäre auf. Die Liebe zum geschmackvollen Detail ist nur eine der auffallenden Eigenschaften von Andrea Ruf. Dass Sie neben dem Flair für Stil über gefragte Managerqualitäten verfügt, hat die Geschäftsführerin der SBS Schifffahrt AG seit ihrem Amtsantritt 2011 wirkungsvoll bewiesen. Der Schifffahrtsbetrieb fristete bis 2006 als SBB-Nebenbetrieb ein eher bescheidenes Leben, es ging ihm bis zu seiner Übernahme durch private Investoren mehr schlecht als recht.

«Die neuen Eigner wollten die Schweizer Bodenseeschiffe unbedingt weiter fahren lassen und setzten dafür viel Energie und Innovationsgeist ein. Und da kam ich 2009 als Marketingleiterin und HR ins Spiel», resümiert Andrea Ruf. Damals wurden neue Strukturen geschaffen und Sanierungspläne in die Tat umgesetzt, um den mittlerweile 150-jährigen Betrieb wieder auf Kurs zu bringen. Ihr Engagement zahlte sich aus: 2011 übernahm sie als CEO das Ruder der SBS.



www.sbsag.ch

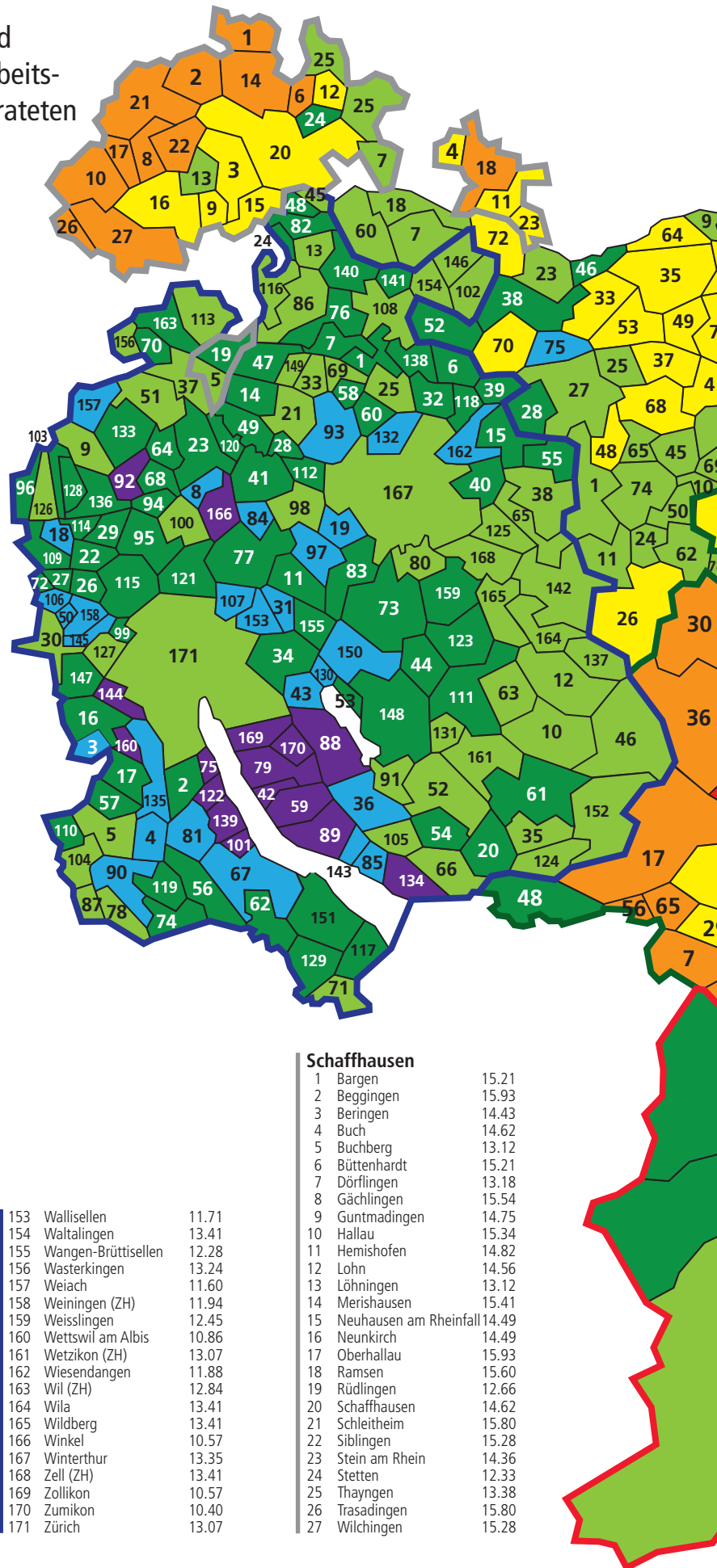
Die schmucke Schiffswelt

Zum Imperium von Andrea Ruf gehören sieben Schiffe, eine Hafenwerft, der gemeinsame Fährbetrieb mit Deutschland, 480 Bootsplätze und die grosse Hauptküche. Die Schiffsflotte darf man als ehrwürdig bezeichnen; das älteste Schiff, die MS Thurgau, hat Jahrgang 1932, die MS Zürich feiert heuer ihren 80sten Geburtstag und die MS Alte Rhy ist mit 30 Jahren die jüngste im Bunde. Ein richtiges Nesthäkchen ist das Fährschiff MF Euregia mit Jahrgang 1996; sie ist je zur Hälfte im Besitz der SBS und der deutschen Partnergesellschaft. Tiptop in Schuss gehalten wird die Flotte von der eigenen Hafenwerft. Dieser Spezialbetrieb macht nicht nur die eigenen Schiffe flott, sondern steht auch allen anderen Schiffen auf dem Bodensee offen. Ein Service, der zunehmend rege benutzt wird. Es bestehen Pläne für eine Generalüberholung der in die Jahre gekommenen Werft.

Flott unterwegs zu Wasser und zu Land

Wie wohl alle, die nicht wirklich in der Schiffswelt zuhause sind, hatte auch Andrea Ruf ihre vagen Vorstellungen vom nautischen Leben. «In der Realität sieht das dann ganz anders aus», lacht sie, «da ist ja nicht nur der Transportbetrieb, immer mehr Raum nimmt der Ausflugsverkehr ein. Die Kulinarik auf den Schiffen wird immer wichtiger, die Passagiere möchten ihre Fahrt an- ▶▶

Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in Prozenten des Bruttoarbeits-einkommens von 200'000 CHF bei verheirateten Alleinverdienern ohne Kinder 2011



Zürich

1 Adlikon	12.90	77 Kloten	12.22
2 Adliswil	12.62	78 Knonau	13.41
3 Aesch (ZH)	11.26	79 Küsnacht (ZH)	10.40
4 Aeugst am Albis	11.82	80 Kyburg	13.41
5 Affoltern am Albis	13.35	81 Langnau am Albis	11.82
6 Altikon	12.84	82 Laufen-Uhwiesen	12.90
7 Andelfingen	12.50	83 Lindau	12.79
8 Bachenbülach	11.94	84 Lufingen	11.54
9 Bachs	13.41	85 Männedorf	11.43
10 Bäretswil	13.01	86 Marthalen	13.07
11 Bassersdorf	12.16	87 Maschwanden	11.88
12 Bauma	13.41	88 Maur	10.86
13 Benken (ZH)	13.24	89 Meilen	10.86
14 Berg am Irchel	12.96	90 Mettmenstetten	11.94
15 Bertschikon	12.90	91 Mönchaltorf	13.01
16 Birmensdorf (ZH)	12.56	92 Neerach	10.40
17 Bonstetten	12.39	93 Neftenbach	11.88
18 Boppelsen	11.48	94 Niederglatt	12.73
19 Brütten	11.48	95 Niederhasli	12.96
20 Bubikon	12.50	96 Niederweningen	12.62
21 Buch am Irchel	13.07	97 Nürensdorf	11.48
22 Buchs (ZH)	12.73	98 Oberembrach	13.01
23 Bülach	12.90	99 Oberengstringen	12.79
24 Dachsen	12.79	100 Oberglatt	13.30
25 Dägerlen	13.18	101 Oberrieden	10.97
26 Dällikon	12.50	102 Oberstammheim	13.41
27 Dänikon	12.67	103 Oberweningen	12.67
28 Dättlikon	12.96	104 Obfelden	13.24
29 Dielsdorf	12.45	105 Oetwil am See	13.30
30 Dietikon	13.35	106 Oetwil an der Limmat	11.43
31 Dietlikon	11.77	107 Opfikon	11.94
32 Dinhard	12.33	108 Ossingen	13.41
33 Dorf	13.07	109 Otelfingen	12.56
34 Dübendorf	12.67	110 Ottenbach	12.84
35 Dürnten	13.24	111 Pfäffikon	12.84
36 Egg	11.71	112 Pfungen	12.67
37 Eglisau	13.41	113 Rafz	13.01
38 Elgg	13.24	114 Regensberg	12.39
39 Ellikon an der Thur	12.84	115 Regensdorf	12.45
40 Elsau	12.96	116 Rheinau	13.41
41 Embrach	12.96	117 Richterswil	12.28
42 Erlenbach (ZH)	10.92	118 Rickenbach (ZH)	12.79
43 Fällanden	11.54	119 Rifferswil	12.90
44 Fehraltorf	12.56	120 Rorbas	12.84
45 Feuerthalen	13.13	121 Rümlang	12.56
46 Fischenthal	13.41	122 Rüschlikon	10.69
47 Flaach	12.90	123 Russikon	12.96
48 Flurlingen	12.96	124 Rüti (ZH)	13.18
49 Freienstein-Teufen	12.84	125 Schlatt (ZH)	13.41
50 Geroldswil	11.71	126 Schleinikon	13.18
51 Glattfelden	13.01	127 Schlieren	13.13
52 Gossau (ZH)	13.24	128 Schöfflisdorf	12.67
53 Greifensee	12.16	129 Schönenberg (ZH)	12.50
54 Grüningen	12.84	130 Schwerzenbach	11.37
55 Hagenbuch	12.84	131 Seegräben	13.01
56 Hausen am Albis	12.73	132 Seuzach	11.77
57 Hedingen	12.33	133 Stadel	12.84
58 Henggart	12.73	134 Stäfa	10.86
59 Herrliberg	10.57	135 Stallikon	11.31
60 Hettlingen	12.28	136 Steinmaur	12.73
61 Hinwil	12.67	137 Sternenberg	13.41
62 Hirzel	12.90	138 Thalheim an der Thur	12.90
63 Hittnau	13.41	139 Thalwil	10.80
64 Hochfelden	12.62	140 Trüllikon	12.84
65 Hofstetten (ZH)	13.41	141 Truttikon	12.90
66 Hombrechtikon	13.13	142 Turbenthal	13.41
67 Horgen	11.37	143 Uetikon am See	11.37
68 Höri	12.96	144 Uitikon	10.46
69 Humlikon	13.30	145 Unterengstringen	11.60
70 Hüntwangen	12.84	146 Unterstammheim	13.41
71 Hütten	13.41	147 Urdorf	12.90
72 Hüttikon	12.84	148 Uster	12.62
73 Illnau-Effretikon	12.96	149 Volken	13.41
74 Kappel am Albis	12.90	150 Volketswil	11.54
75 Kilchberg (ZH)	10.75	151 Wädenswil	12.33
76 Kleinandelfingen	12.73	152 Wald (ZH)	13.41

Schaffhausen

1 Barga	15.21
2 Begglingen	15.93
3 Beringen	14.43
4 Buch	14.62
5 Buchberg	13.12
6 Büttenhardt	15.21
7 Dörflingen	13.18
8 Gächlingen	15.54
9 Guntmadingen	14.75
10 Hallau	15.34
11 Hemishofen	14.82
12 Lohn	14.56
13 Löhningen	13.12
14 Merishausen	15.41
15 Neuhausen am Rheinflall	14.49
16 Neunkirch	14.49
17 Oberhallau	15.93
18 Ramsen	15.60
19 Rüdlingen	12.66
20 Schaffhausen	14.62
21 Schleithem	15.80
22 Siblingen	15.28
23 Stein am Rhein	14.36
24 Stetten	12.33
25 Thayngen	13.38
26 Trasadingen	15.80
27 Wilchingen	15.28

Steuerinformationen der Provida-Gruppe

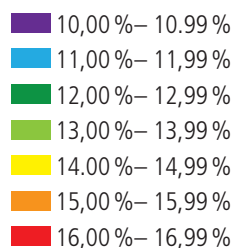
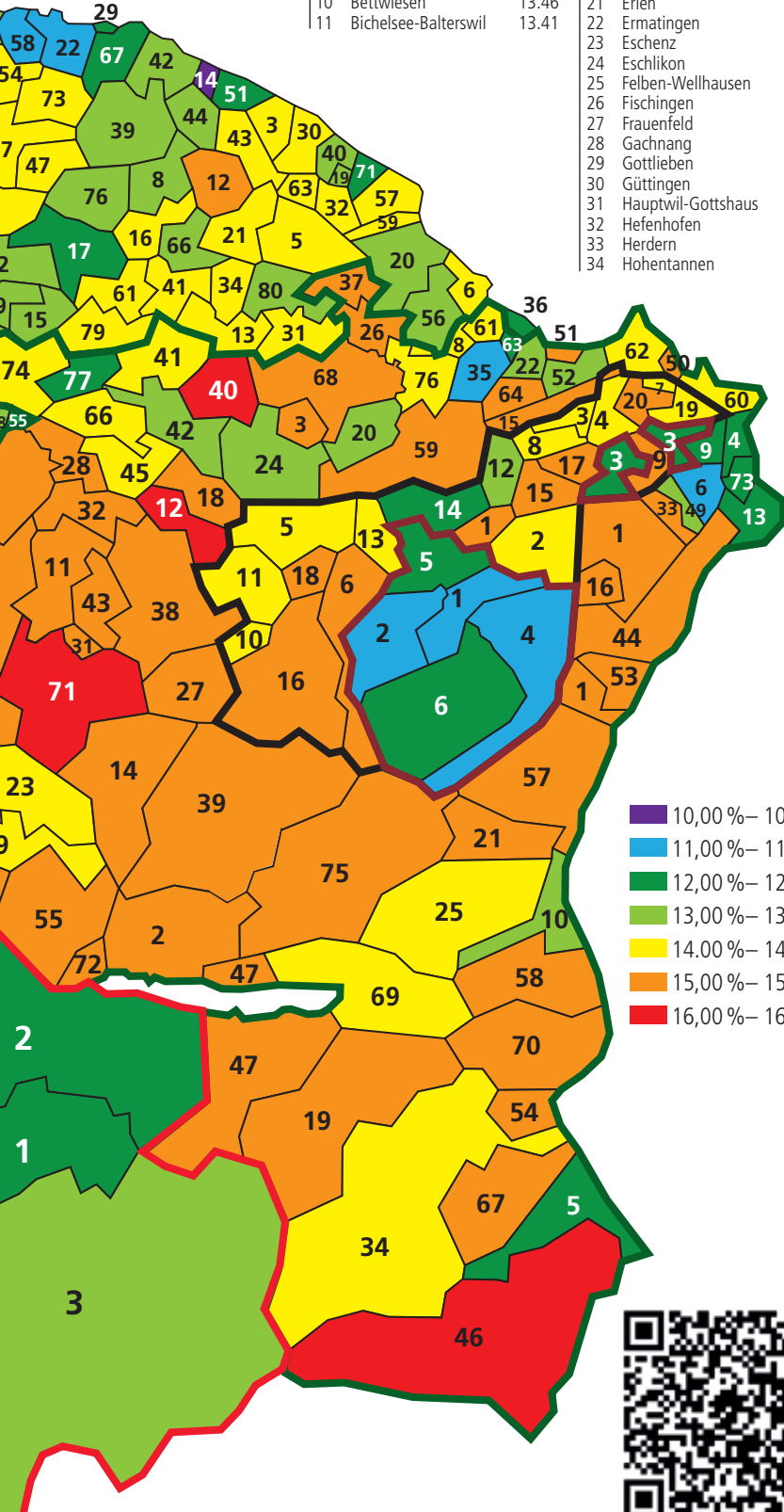
Thurgau

1 Aadorf	13.27
2 Affeltrangen	13.55
3 Altnau	14.01
4 Amlikon-Bissegg	14.10
5 Amriswil	14.15
6 Arbon	14.61
7 Basadingen-Schlattigen	13.83
8 Berg (TG)	13.46
9 Berlingen	13.36
10 Bettwiesen	13.46
11 Bichelsee-Balterswil	13.41

12 Birwinken	15.03
13 Bischofszell	14.24
14 Bottighofen	10.26
15 Braunau	13.92
16 Bürglen (TG)	14.29
17 Bussnang	12.53
18 Diessenhofen	13.27
19 Dozwil	13.27
20 Egnach	13.73
21 Erlen	14.24
22 Ermatingen	11.65
23 Eschenz	13.46
24 Eschlikon	13.46
25 Felben-Wellhausen	13.55
26 Fischingen	14.75
27 Frauenfeld	13.04
28 Gachnang	12.67
29 Gottlieben	12.67
30 Güttingen	14.10
31 Hauptwil-Gottshaus	14.10
32 Hefenhofen	14.41
33 Herdern	14.70
34 Hohentannen	14.38

35 Homburg	14.84
36 Horn	12.16
37 Hüttlingen	14.15
38 Hüttwilen	12.95
39 Kemmental	13.39
40 Kesswil	13.27
41 Kradolf-Schönenberg	14.10
42 Kreuzlingen	13.04
43 Langrickenbach	14.66
44 Lengwil	13.71
45 Lommis	13.78
46 Mammern	12.90
47 Märstetten	14.33
48 Matzingen	14.01
49 Müllheim	14.24
50 Münchwilen (TG)	13.46
51 Münsterlingen	12.39
52 Neunforn	12.16
53 Pfn	14.75
54 Raperswilen	14.70
55 Rickenbach (TG)	12.81
56 Roggwil (TG)	13.46
57 Romanshorn	14.29

58 Salenstein	11.37
59 Samsach	14.89
60 Schlatt (TG)	13.87
61 Schönholzerswilen	14.43
62 Simnach	13.09
63 Sommeri	14.29
64 Steckborn	14.19
65 Stettfurt	13.59
66 Sulgen	13.64
67 Tägerwilen	12.76
68 Thundorf	14.24
69 Tobel-Tägerschen	13.69
70 Uesslingen-Buch	14.29
71 Uttwil	12.85
72 Wagenhausen	14.29
73 Wäldi	14.15
74 Wängi	13.22
75 Warth-Weiningen	11.98
76 Weinfelden	13.09
77 Wigoltingen	14.43
78 Wilen (TG)	13.41
79 Wuppenau	14.52
80 Zihlschlacht-Sitterdorf	13.55



St. Gallen

1 Altstätten	15.57
2 Amden	15.10
3 Andwil (SG)	15.05
4 Au (SG)	12.21
5 Bad Ragaz	12.73
6 Balgach	11.92
7 Benken (SG)	15.34
8 Berg (SG)	14.29
9 Berneck	12.79
10 Buchs (SG)	13.66
11 Bütschwil	15.74
12 Degersheim	16.09
13 Diepoldsau	12.50
14 Ebnat-Kappel	15.51
15 Eggersriet	15.45
16 Eichberg	15.39
17 Eschenbach (SG)	15.28
18 Flawil	15.74
19 Flums	15.74
20 Gaiserwald	13.95
21 Gams	15.57
22 Goldach	13.37
23 Gommiswald	14.41
24 Gossau (SG)	13.54
25 Grabs	14.58
26 Häggenschwil	15.91
27 Hemberg	15.68
28 Jonschwil	15.45
29 Kaltbrunn	14.76
30 Kirchberg (SG)	15.57
31 Lichtensteig	15.34
32 Lütisburg	15.51
33 Marbach (SG)	15.10
34 Mels	14.47
35 Mörschwil	11.98
36 Mosnang	15.39
37 Muolen	15.22
38 Neckertal	15.34
39 Nesslau-Krummenau	15.34
40 Niederbüren	16.09
41 Niederhelfenschwil	14.58
42 Oberbüren	13.66
43 Oberhelfenschwil	15.80
44 Oberriet (SG)	15.05
45 Oberuzwil	14.81
46 Pfäfers	16.26
47 Quarten	15.10
48 Rapperswil-Jona	12.04
49 Rebstein	13.95
50 Rheineck	15.10
51 Rorschach	15.74
52 Rorschacherberg	13.83
53 Rüthi (SG)	15.51
54 Sargans	15.05
55 Schänis	15.10
56 Schmerikon	15.10
57 Sennwald	15.16
58 Sevelen	15.45
59 St. Gallen	15.34
60 St. Margrethen	14.87
61 Steinach	14.24

62 Thal	14.93
63 Tübach	12.62
64 Untereggen	15.80
65 Uznach	15.68
66 Uzwil	14.99
67 Vilters-Wangs	15.22
68 Waldkirch	15.39
69 Walenstadt	14.87
70 Wartau	15.68
71 Wattwil	16.03
72 Weessen	15.45
73 Widnau	12.91
74 Wil (SG)	14.06
75 Wildhaus-Alt St. Johann	15.68
76 Wittenbach	14.47
77 Zuzwil (SG)	12.67

Appenzel Innerhoden

1 Appenzell	11.17
2 Gonten	11.41
3 Oberegg	12.45
4 Rüte	11.81
5 Schlatt-Haslen	12.22
6 Schwende	12.75

Appenzel Ausserhoden

1 Bühler	15.28
2 Gais	14.24
3 Grub	14.91
4 Heiden	14.34
5 Herisau	14.72
6 Hundwil	15.19
7 Lutzenberg	14.43
8 Rehetobel	14.72
9 Reute	15.00
10 Schönengrund	14.15
11 Schwellbrunn	14.72
12 Speicher	13.77
13 Stein	14.15
14 Teufen (AR)	12.26
15 Trogen	15.28
16 Urnäsch	15.19
17 Wald	15.09
18 Waldstatt	15.00
19 Walzenhausen	14.15
20 Wolfhalden	15.00

Glarus

1 Glarus	12.81
2 Glarus Nord	12.84
3 Glarus Süd	13.09



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

www.estv.admin.ch



Das Fährschiff MF Euregia wird regelmässig in der SBS-eigenen Hafenwerft gewartet.

genehm und entspannt geniessen, Feines essen und trinken. Unsere «Eventschiffe» sind denn heute auch ein wichtiger wirtschaftlicher Bestandteil unseres Erfolges». Ideen, wie man eine Schiffsfahrt zu einem tollen Erlebnis machen kann, haben Andrea Ruf und ihr Team viele. Das «Brunch-Schiff» zum Beispiel verwöhnt mit einem herrlichen Buffet, die «Barca Italiana» fährt voll auf italienische Spezialitäten ab, das Appenzellerschiff kommt urchig mit einem Spezialitätenbuffet daher, wenn's kühler wird, wird einem auf dem «Fondue-Schiff» warm ums Herz und gastronomisch Spannendes samt Verbrecherjagd verspricht das «Krimi-Schiff». Von 11 bis 14 Uhr liegt zur Zeit die MS Thurgau als Mittagsschiff mit täglich wechselnden Menus ruhig im Romanshorer Hafenbecken, während die MS Zürich als Dessert-Liner unterwegs ist und mit einer Bord-Gelateria aufwarten kann. Die gastronomischen Höhenflüge möglich macht eine topp ausgestattete Küche an Land. Hier bereiten die Gourmet-Profis alles frisch vor, fertig gekocht wird dann in der schwimmenden Bordküche. «Unsere Gastronomie geniesst einen sehr guten Ruf und wird

deshalb auch gerne für private oder Firmenanlässe als Caterer gebucht», schwärmt Andrea Ruf. Doch nicht nur die Schiffsgastronomie ist in aller Munde, auch die reizende Tatsache, dass man sich auf einem Bodenseeschiff auch echt trauen kann – mit dem «Hochzeitschiff» sind schon viele Paare in den Hafen der Liebe gesegelt.

Saisonbetrieb mit Aufwind

Rund 160'000 Passagiere befördert die SBS-Flotte jährlich, der Fährbetrieb kommt auf insgesamt etwa 600'000 Personen samt Fahrzeugen. Die meisten Leute nutzen die Fahrt für einen Ausflug, ein schönes Ereignis. Mieten sich zum Beispiel ein Velo im Hafen und verbinden den Seegang mit gemütlichem Radeln. Oder gehen auf Erforschungsgang/-fahrt rund um den Bodensee. Sogar die Fähre von Romanshorn nach Friedrichshafen ist heute zunehmend ein «Ausflugsschiff»; «auch sie wird langsam zum Traumschiff für Entdeckungstouren ennet der Grenze», schmunzelt Andrea Ruf. Doch genau dieser Ausflugstourismus ist in unseren Breitengraden stark vom Schönwetter abhängig. In der kälteren Jahreszeit nimmt die Reiselust deutlich ab. Entsprechend ist die Personalplanung: «Während der Sommersaison beschäftigen wir bis 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Winter sind es noch etwa 60», erklärt Andrea Ruf. Sie ist absolut der Meinung, dass hier schon noch Potenzial drinliege für mehr Jahresstellen. Mit stetem Ausbau der Leistungen und Angebote und mit ihrem hoch motivierten Team macht sie Schiffsfahrten zu jeder Jahreszeit salonfähig. «Eine Regenfahrt auf dem See mit Dessert oder Apéro ist doch erheblich spannender als auf dem Trockenen an Land», lacht sie. Apropos trocken und Land: Wer auf der Suche nach einem stillvollen Arbeitsplatz mit Seesicht ist, findet im frisch umgebauten Gebäudeteil Raum für unternehmerische Höhenflüge.

Lilly Sulzbacher

SBS Schifffahrt AG

Friedrichshafnerstrasse 55a, 8590 Romanshorn

Telefon +41 71 466 78 88, www.bodenseeschiffe.ch



Die MS Thurgau ist mit 81 Jahren perfekt in Schuss.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch;
Produktion: www.lms-media.ch;
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

Pauschalabzug bei Wertpapieren ohne Kurswert

Die starke Reduktion der Referenzrendite durch die Steuerverwaltungen führt dazu, dass der Pauschalabzug von 30 % auf den Vermögenssteuerwert von Minderheitsbeteiligungen bei vielen Titelinhabern entfallen dürfte.



Marc Rütsche
M.A. HSG

Ausgangslage

Wird der Verkehrswert von nichtkotierten Wertpapieren anhand der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008) bestimmt, kann der Titelinhaber unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Reduktion des Vermögenssteuerwertes von 30 % geltend machen. Dieser Einschlag wird aufgrund des beschränkten Einflusses und der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen einer Minderheitsbeteiligung gewährt und führt beim Beteiligungsinhaber zu einer Senkung der Vermögenssteuerbelastung.

Steuerliche Bestimmungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung des 30%-Abzuges sind, dass der Beteiligte zum Bewertungsstichtag keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben und seine Dividendenrendite einen bestimmten Schwellenwert nicht erreichen darf. Währenddem der «beherrschende Einfluss» (siehe Kasten unten) eine zeitlich fixe Komponente darstellt – bei welcher die Einflussnahme des Beteiligten auf das Unternehmen anhand unterschiedlicher Kriterien geprüft wird –, ist der Schwellenwert «angemessene Dividende» (siehe Kasten oben rechts) vom aktuellen Zinsniveau abhängig und dadurch über die Zeit variabel. Übt ein Beteiligter einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft aus oder erhält er eine angemessene Dividende, entfällt der Pauschalabzug von 30 % auf den Verkehrswert. Die nachfolgenden Aus-

Bestimmung der angemessenen Dividende

Die Angemessenheit einer Dividende bemisst sich an dem um ein Prozent erhöhten, auf 1/10 Prozent aufgerundeten, durchschnittlichen auf Quartalsbasis berechneten (ungerundeten) 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken. Beläuft sich die Dividendenrendite einer Gesellschaft mindestens auf diese Referenzrendite, gilt sie als angemessen.

führungen legen den Fokus auf die angemessene Dividende und befassen sich nicht weiter mit dem beherrschenden Einfluss.

Der für das Zugeständnis des Pauschalabzuges relevante Vergleich erfolgt zwischen den Grössen durchschnittliche Dividendenrendite und angemessene Dividende. Während sich die angemessene Dividende wie erläutert ermittelt, definiert sich die durchschnittliche Dividendenrendite anhand folgender Formel:

$$\frac{\text{Dividende}(t_0) + \text{Dividende}(t_1)}{2 * \text{Verkehrswert}(t_0)}$$

Der Durchschnitt aus der Dividende des zu bewertenden Kalenderjahres und jener des vorangegangenen Jahres werden ins Verhältnis gesetzt zum Verkehrswert des zu bewertenden Kalenderjahres. Gemäss Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Praxis der Kantone ist die Dividendenrendite nach diesem Muster zu bestimmen und in der Folge mit der angemessenen Dividende zu vergleichen.

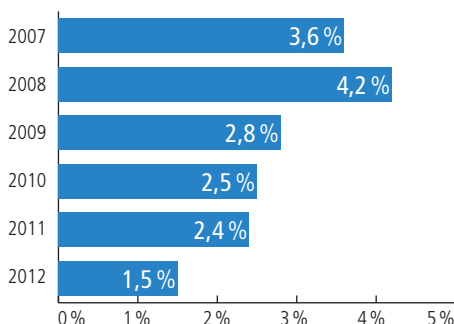
Auf die für die Beurteilung der Angemessenheit der Dividende massgebliche Vergleichsgrösse (Basis: 5-Jahres-Swapsatz) können die Titelinhaber keinen Einfluss nehmen. Diese leitet sich aus dem Zinsumfeld der Schweizer Wirtschaft ab und kann dementsprechend erheblichen Schwankungen unterliegen, was anhand nachfolgender Darstellung ersichtlich wird. Die Vergleichsrendite wird von den einzelnen kantonalen Behörden für jedes Jahr neu festgelegt. Die Kantonale Steuerverwaltung Thurgau zum Beispiel publiziert ihre

Kriterien für beherrschenden Einfluss

Die Bestimmungen der Kantone gehen davon aus, dass der Titelinhaber in folgenden Fällen über einen beherrschenden Einfluss verfügt (dabei müssen diese nicht kumulativ erfüllt sein und gelten als Richtlinien):

- Beteiligung über 50 %
- Bei Stimmrechtsaktien bemisst sich die 50%-Quote an Gesamtzahl aller Stimmrechte
- Aktionär mit 40%-Beteiligung als einziger Verwaltungsrat
- Aktionär mit Stichentscheid bei zwei Hauptaktionären mit 50%-Beteiligung
- Zusammenrechnung von Titeln bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft lebenden Paaren

Sätze regelmässig in der «Steuerpraxis». Für die vergangenen sechs Jahre lassen sich diese wie folgt darstellen:



Von aktuellem Interesse ist vor allem die Reduktion vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012. Im Jahr 2012 beträgt die angemessene Dividende lediglich noch 1,5 %, was im Vergleich zum Vorjahr einer Reduktion um 37,5 % entspricht. Wie wirkt sich das – unter der Voraussetzung, dass der Pauschalabzug von 30 % auf den Vermögenssteuerwert angestrebt wird – auf die Dividendenausschüttungspolitik der einzelnen Unternehmen aus?

Konsequenzen

Die sich entsprechend dem aktuellen Zinsniveau entwickelnde Grösse der angemessenen Dividende führt für die Vermögenssteuerwerte des Bewertungsjahres 2012 zu erheblichen Konsequenzen. Nachfolgend werden drei unterschiedliche Extremfälle dargelegt, welche die Problematik der Reduktion der angemessenen Dividende um 0,9 % vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 veranschaulichen.

Zur Vereinfachung der Darstellung des Effektes wird angenommen, dass der Verkehrswert der nichtkotierten Wertpapiere einer Gesellschaft über die Jahre 2011 und 2012 unverändert blieb und 100 beträgt. Annahemässig wird das Dividendenausschüttungspotenzial unter dem Aspekt des Pauschalabzuges jeweils ausgeschöpft, was – in Anlehnung an obige Grafik – zu folgenden Durchschnittsrenditen (leicht unter angemessener Dividende) der Jahre 2011 und 2012 führt:

- 2011: 2,39 resp. 2,39
- 2012: 1,49 resp. 1,49

Basierend auf diesen Annahmen interessiert die Frage, wie sich die Reduktion der angemessenen Dividende als Referenzrendite auf die maximale Dividendenrendite 2012 der Gesellschaft auswirkt. Wie hoch darf die Dividendenrendite maximal sein, um trotzdem noch in den Genuss des Pauschalabzuges zu gelangen? Anhand nachfolgender Basisfälle werden diese Auswirkungen beispielhaft dargestellt, indem ausgehend von der Dividende 2011 das Dividendenausschüttungspotenzial für 2012 ermittelt wird (Voraussetzung: Erreichung Pauschalabzug).

Fall 1: Hohe Dividende 2011

Verkehrswert 2012:	100
Dividende 2011:	4,78
Maximale Dividende 2012:	keine

Fall 2: Durchschnittliche Dividende 2011

Verkehrswert 2012:	100
Dividende 2011:	2,39
Maximale Dividende 2012:	0,59

Fall 3: Keine Dividende 2011

Verkehrswert 2012:	100
Dividende 2011:	0,00
Maximale Dividende 2012:	2,98

Aus diesen einfachen Fällen geht hervor, dass die Reduktion der angemessenen Rendite seitens der Steuerverwaltungen zu erheblichen Konsequenzen bei den Beteiligungsinhabern punkto Pauschalabzug für ihre Minderheitsbeteiligung führen kann. In den vergangenen Jahren hat sich der Wert der angemessenen Dividende bei 2,5 % eingependelt (siehe obige Darstellung). Ist die Gesellschaft darauf basierend eine Ausschüttungspolitik gefahren, welche durchschnittliche Dividendenrenditen von annähernd dieser Grössenordnung gesprochen hat und wurde diese auch in Zukunft so weitergeführt, wird nun für das Jahr 2012 eine per Definition angemessene Dividende resultieren. Dieses Szenario ist in Fall 2 abgebildet: Um in den Genuss des Pauschalabzuges gelangen zu können, hätte die Dividende im Jahr 2012 deutlich tiefer als die Durchschnittsrenditen der Vergangenheit und sogar als die angemessene Dividende 2012 ausfallen müssen. Dies war jedoch zum Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses 2012 über das Geschäftsjahr 2011 noch nicht absehbar und könnte nun zu Irritationen seitens der Steuerpflichtigen führen. Es wäre im Jahr 2012 eine maximale Dividende von 0,59 % erlaubt gewesen, um noch in den Genuss des Pauschalabzuges zu gelangen.

Planung

Den Minderheitsaktionären sollte es ein Anliegen sein, den Pauschalabzug geltend machen zu können. Nachdem die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Jahr 2012 äusserst begrenzt sind, sollte der Blick nach vorne und auf das Jahr 2013 gerichtet werden. Sind die Minderheitsaktionäre daran interessiert, den pauschalen Abzug von 30 % in Zukunft vorzunehmen, sollten die Entwicklungen des Zinsniveaus, des Verkehrswertes sowie der zu beschliessenden Dividenden berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für detaillierte Erläuterungen und Ausführungen zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Einschätzung der sich verändernden Gegebenheiten sowie der Beurteilung des Pauschalabzuges.

